

# Satzung

## § 1

### (Name, Sitz, Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Carl-von-Ossietzky-Schule, Oberstufengymnasium der Landeshauptstadt Wiesbaden e.V.“ Der Verein wird im folgenden kurz „Förderkreis“ genannt.
2. Der Förderkreis ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Der Förderkreis hat seinen Sitz in Wiesbaden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### (Zweck und Aufgabe des Vereins)

1. Durch den Förderkreis soll eine längerfristige, kontinuierliche Betreuung der Schule ermöglicht werden.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung schulischer Belange der Carl-von-Ossietzky-Schule. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffung, Bereitstellung und Unterhaltung von Dingen für den Unterricht, Unterstützung bzw. Ermöglichung schulischer Veranstaltungen, Anreiz und Förderung naturwissenschaftlicher, sprachlicher, sportlicher und musischer Übungen und Leistungen, einschließlich der Aktivitäten im Rahmen der Schulpartnerschaften und des Schüleraustausches, sofern das Land Hessen oder der Schulträger aus haushaltsrechtlichen Gründen für bestimmte notwendig erscheinende Dinge nicht eintreten.
3. Der Verein kann einen Fond/eine Stiftung für Stipendien gründen und einen entsprechenden Beirat berufen.

## § 3

### (Gemeinnützigkeit)

1. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

## § 4

### (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch:
  - a. die Beteiligung an der Gründung
  - b. die Aufnahme
  - c. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, den Grund für eine Nichtaufnahme anzugeben. Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller die schriftliche Berufung an die Hauptversammlung zu.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a. Ablauf einer befristeten Mitgliedschaft
  - b. die Austrittserklärung
  - c. den Tod
  - d. die Auflösung der juristischen Person
  - e. den Ausschluss.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht die Rechtfertigung vor der Hauptversammlung zu. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Bei einer zeitlich befristeten Mitgliedschaft gilt der im Einzelfall bestimmte Termin.

**§ 5**  
**(Mitgliedsbeiträge)**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr festzusetzen.
2. Der Vorstand kann auf Antrag Auszubildenden Beitragsermäßigung oder Beitragserlass gewähren.

**§ 6**  
**(Versammlung)**

1. Die Jahreshauptversammlung ist spätestens zwei Monate nach Beginn eines Geschäftsjahres einzuberufen.
2. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten können von der Jahreshauptversammlung nicht übertragen werden:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
  - c. die Wahl der Revisoren
  - d. die Festsetzung der Beiträge
  - e. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung unbeweglicher Sachen sowie die Veräußerung des Vereinsvermögens
  - f. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
  - g. die Änderung der Satzung
  - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, für die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Jahreshauptversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen unter Beifügung der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder sollten drei Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung dem/der ersten Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
5. Mitgliederversammlungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder einberufen. Die Einberufung und das Abstimmungsverfahren sind entsprechend den Bestimmungen für die Jahreshauptversammlung durchzuführen.
6. Über die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von dem/der Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
7. Die Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Versammlung bekannt zu geben und von der Versammlung genehmigen zu lassen.
8. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

**§ 7**  
**(Vorstand)**

1. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein ein Jahr angehören. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. Erste/r Vorsitzende/r
  - b. Zweite/r Vorsitzende/r
  - c. Schatzmeister/in
  - d. Schriftführer/in
3. Der Vorstand gibt sich bis zum Ablauf des ersten Geschäftsjahres eine Geschäftsordnung. Eine Änderung derselben kann mit einfacher Mehrheit nach der jeweiligen Neuwahl des/der ersten Vorsitzenden beschlossen werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Erste Vorsitzende und der/die Zweite Vorsitzende. Der Verein wird durch den/die Erste/n Vorsitzende/n oder den/die Zweite Vorsitzende/n vertreten; diese haben jede/r Alleinvertretungsrecht.

5. Dem Vorstand gehören ferner kraft Amtes mit beratender Stimme an:
  - a. der /die Elternbeiratsvorsitzende bzw. sein/ihr Vertreter/in
  - b. der/die Schulsprecher/in
  - c. der/die Schulleiter/in oder eine Person seines/ihres Vertrauens aus dem Lehrerkollegium.

## **§ 8**

### **(Vereinsvermögen)**

1. Vereinsvermögen sind alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die von dem Förderkreis erworben oder die ihm gestiftet worden sind und der Kassenbestand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Schulträger, der zuständigen Behörde der Landeshauptstadt Wiesbaden zu, die es unmittelbar und ausschließlich der Carl-von-Ossietzky-Schule, Oberstufengymnasium, für die in § 2 genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen hat.